

Merkblatt

Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern entlang der Bezirksstrassen

Die Grundeigentümer von Privatparzellen sowie Strasseneigentümer werden ersucht, bezüglich Bepflanzungen und Einfriedungen entlang der Bezirksstrassen während des ganzen Jahres folgende Bestimmungen zu beachten:

Bäume, Sträucher und Anpflanzungen,

- die zu hoch im Sichtbereich stehen,
- die zu nahe an Strassen stehen,
- die in den Strassen- und Trottoirraum hineinragen,
- die Signalisationen und Strassenbeleuchtungen abdecken oder mangelnde Übersicht bei Strassenverzweigungen verursachen,



gefährden die Verkehrsteilnehmenden. Spezielle Gefahr besteht für Kinder und Erwachsene, die aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strasse oder Trottoir treten. Zusätzlich werden die Strassenunterhalts- und Reinigungsarbeiten erschwert oder verunmöglicht.

Zur Verhinderung von Verkehrs- und sonstigen Gefährdungen schreibt das kantonale Strassengesetz unter anderem vor (gestützt auf § 38 Abs. 1 i.V.m. § 41 und § 43 StraG (Strassengesetz vom 15. September 1999, SRSZ 442.110):

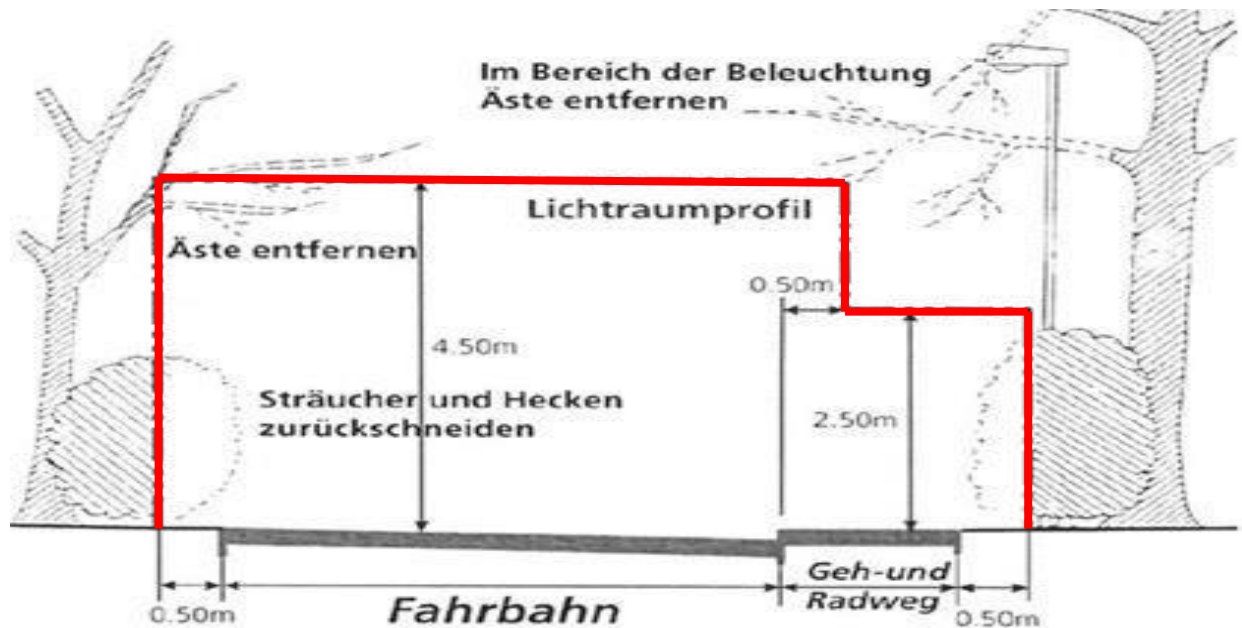
- In Sichtbereichen von Ein-/Ausfahrten oder Strasseneinmündungen dürfen Bäume, Hecken, Sträucher und dergleichen eine Höhe von höchstens 60 cm ab Strassen / Trottoir aufweisen.
- Bäume, Hecken, Sträucher und dergleichen bis zu einer Höhe von 1.20 m müssen seitlich einen Abstand von min. 50 cm zum Fahrbahn-, Trottoir- / Radwegrand haben.
- Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse freizuhalten Luftraum von 4.50 m Höhe hineinragen; über Fuss-, Geh- und Radwegen muss in der Regel eine Höhe von min. 2.50 m freigehalten werden. Diese Höhen müssen insbesondere auch bei Schneelast eingehalten werden.
- Die Wirkung der Strassenbeleuchtungen darf nicht beeinträchtigt werden.
- Signalisationen und Verkehrsspiegel müssen von allen Strassenseiten gut sichtbar bleiben.



Übersichtliche Strassen und Gehwege bieten am Tag und besonders in der Nacht mehr Sicherheit für alle.

Wir verweisen auf § 38, § 41 und § 43 des Strassengesetzes vom 15. September 1999, SRSZ 442.110. Zudem machen wir gestützt auf § 38 Abs. 1 des Strassengesetzes i.V.m. Art. 679 ZGB (Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210) darauf aufmerksam, dass bei Unfällen und Schäden, welche auf die erwähnten Ursachen zurückzuführen sind, der Grundeigentümer infolge Nichteinhaltung seiner Verantwortung haftbar und schadenersatzpflichtig wird.

Lichtraumprofil:



Der Bezirk Schwyz, Abteilung Umwelt, bittet alle betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmung besorgt zu sein, und dankt Ihnen für ihren Beitrag zur Sicherheit der Verkehrsteilnehmenden.

Bezirk Schwyz,
Abteilung Umwelt